

## Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Großer Teich Torgau“ Vom 30. November 1995

Aufgrund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) wird verordnet:

### § 1

#### Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Torgau und der Gemeinde Zinna im Landkreis Torgau-Oschatz werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Großer Teich Torgau“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 532 ha.
- (2) Es umfaßt nach dem Stand von 14. Februar 1994 auf dem Gebiet der Stadt Torgau, Gemarkung Torgau, Landkreis Torgau-Oschatz, die folgenden Grundstücke und Gewässer:  
Flur 9, Flurstücke 1 bis 53, 66, 67, 68, 82, 83, 84/1 (zum Teil);  
Flur 10, Flurstücke 6 (zum Teil), 7 bis 10, 11 (zum Teil), 20, 21 (zum Teil), 22, 25 (zum Teil), 32 (zum Teil);  
Flur 11, Flurstück 2 (zum Teil);  
Flur 13, Flurstücke 3 (zum Teil), 4 (zum Teil), 5 (zum Teil);  
Flur 14, Flurstücke 3, 4 (zum Teil), 9 bis 26, 31 bis 41, 49/2, 51/5, 51/6 (zum Teil), 54 bis 56, 57 (zum Teil);  
Flur 15, Flurstücke 63 bis 72  
sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Zinna, Gemarkung Zinna, Landkreis Torgau-Oschatz, die Grundstücke und Gewässer  
Flur 11, Flurstücke 23 bis 32, 33 (zum Teil), 34 bis 47, 48 (zum Teil), 49 bis 80, 81 (zum Teil), 112 bis 143;  
Flur 12, Flurstücke 1 bis 93 (sämtliche Flurstücke bezeichneter Flur).
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Leipzig vom 30. November 1995 im Maßstab 1 : 25 000 rot eingetragen sowie in acht Flurkarten des Regierungspräsidiums Leipzig vom 30. November 1995 im Maßstab 1 : 2 000 für die Gemarkung Torgau, Fluren 9, 11, 13, 14, und für die Gemarkung Zinna Fluren 11, 12; im Maßstab 1 : 2 500 für die Gemarkung Torgau, Flur 15, und im Maßstab 1 : 5 000 für die Gemarkung Torgau, Flur 10, rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkannte. Das in § 5 Nr. 1.3 genannte Verhältnis von Schilffläche zu Wasserfläche ist in zwei Luftbildern vom 27. Juni 1992 dokumentiert. Die Karten und die Luftbilder sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten und Luftbildern wird beim Regierungspräsidium Leipzig, Karl-Liebknecht-Straße 145, 04277 Leipzig, Zimmer 530, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten und Luftbildern ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 Satz 5 bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

2. die Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der zahlreich vorkommenden seltenen und vom Aussterben bedrohten Arten,
3. die Erhaltung einer aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen wertvollen Kulturlandschaft, insbesondere der historischen Teichanlage,
4. die Sicherung eines repräsentativen Teiles von Natur und Landschaft, welcher durch seine Seltenheit im nordwestsächsischen Raum, seine besondere Eigenart und hervorragende Schönheit geprägt ist;
5. die Sicherung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Sumpf- und Wasservogelarten.

### § 4

#### Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  3. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
  4. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
  5. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen;
  6. Abfälle, Müll, Gülle, Jauche, Chemikalien, insbesondere Biozide oder ähnlich wirkende Stoffe, oder sonstige Materialien zu lagern oder auszubringen;
  7. Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen;
  8. Gewässer zu verunreinigen;
  9. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte zu waschen und zu reinigen;
  10. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile verändern können;
  11. Dauergrünlandflächen umzubrechen oder ackerbaulich zu nutzen;
  12. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  13. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  14. Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Röhrichte und Schilfbestände ganz oder teilweise zu beseitigen.

- gen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung zu gefährden;
15. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und der markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten, radzufahren oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren;
  16. jede Art von Wasser-, Motor-, Geländelauf-, Geländeerad- oder Flugsport zu betreiben;
  17. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder -mobile, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände oder Warenautomaten aufzustellen;
  18. zu baden;
  19. außerhalb des Fischereirechtes zu angeln;
  20. die Gewässer mit Booten aller Art zu befahren;
  21. Feuer anzumachen und zu unterhalten;
  22. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen;
  23. Mast- oder Ziergeflügel zu halten oder aufzuziehen;
  24. Hunde frei laufen zu lassen;
  25. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen;
  26. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
  27. auf dem Gleiskörper der Bahnstrecke Torgau–Belgern Eisenbahnwaggons dauerhaft abzustellen.
- (3) Die höhere Naturschutzbehörde kann gemäß § 16 Abs. 4 SächsNatSchG im Einzelfall im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde Handlungen auch außerhalb des Schutzgebietes untersagen, die in das Gebiet hineinwirken können und geeignet sind, dessen Bestand zu gefährden. Dies gilt insbesondere für die Verbote nach Abs. 2 Nummer 7 bis 10, 20 und 23.

## § 5

### Zulässige Handlungen

#### § 4 gilt nicht für

1. eine dem Schutzzweck entsprechende, umweltgerechte fischereiliche Bewirtschaftung der Teichanlage mit der Maßgabe, daß
  - 1.1 ausschließlich unter Ausnutzung des gesamten verfügbaren natürlichen Zuflusses der Große Teich bis zum 1. April eines jeden Jahres mit Wasser gefüllt ist und der Wasserstand (Betriebsstauziel) im Teich dann innerhalb einer zulässigen Schwankungsbreite von 20 cm bis zum 1. August eines jeden Jahres konstant zu halten ist, soweit andere rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen; das Betriebsstauziel ist mit einer Pegelmarke einvernehmlich zwischen den zuständigen Behörden und dem Betreiber der Stauanlage zu definieren;
  - 1.2 eine Zufütterung nur in Form einer Getreidefütterung erfolgt;
  - 1.3 ein Schilfschnitt nur bei einer Ausbreitung der Schilffläche über den gegenwärtigen Umfang hinaus zulässig ist. Der gegenwärtige Zustand ist durch ein Luftbild der CIR-Befliegung vom 27. Juni 1992 dokumentiert. Der Zeitpunkt des Schilfschnittes ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen;
  - 1.4 das Angeln von mit Röhricht bestandenen Uferbereichen sowie von Booten aus nicht ausgeübt wird;
2. eine dem Schutzzweck entsprechende, umweltgerechte Nutzung der Landwirtschaftsflächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
  - 2.1 die Mahd von Wiesen und sonstigem Grünland vor dem 15. Juli eines jeden Jahres nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen wird; das Einvernehmen gilt als erteilt, soweit nicht das Vorkommen einer bedrohten Tierart dem Bewirtschafter von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angezeigt wird;
  - 2.2 die Bewirtschaftung der Feuchtwiesen als nach § 26 Sächsisches Naturschutzgesetz besonders geschützten Biotopen

- ohne Zugabe von jeglicher Form von Düngemitteln und -stoffen sowie von Bioziden erfolgt;
- 2.3 auf sonstigem Grünland eine Düngemittelgesamtgabe von maximal 150 kg Stickstoff je Hektar und Jahr sowie 10 kg Phosphor je Hektar und Jahr erfolgt. Die Düngemittelgesamtgabe umfaßt sowohl mineralischen als auch organischen Dünger und schließt die Nährstoffzufuhr durch weidende Nutztiere ein;
- 2.4 Gülle nicht ausgebracht wird und § 4 Abs. 2 Nr. 11 unberührt bleibt;
- 2.5 kein Neubau von Meliorationsanlagen erfolgt und die Instandhaltung vorhandener Anlagen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar eines Jahres durchgeführt wird;
3. eine im Rahmen der behördlich abgestimmten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vorgenommene Nutzungsartenänderung von Grundflächen von bisher intensiv genutzten Ackerbauflächen in Dauergrünland;
4. eine dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, wobei langfristig eine naturnahe Gehölzartenzusammensetzung anzustreben ist; auf § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) wird verwiesen;
5. eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
  - 5.1 die Jagd auf Wasserflächen, in der Röhrichtzone und direkt angrenzenden Bereichen des Großen Teiches, das heißt auf den Flurstücken 2 (zum Teil) der Flur 11, Gemarkung Torgau, 3 (zum Teil), 4 (zum Teil), 5 (zum Teil) der Flur 13, Gemarkung Torgau, 38, 49/2, 51/5, 51/6 (zum Teil), 52 bis 57 der Flur 14, Gemarkung Torgau, 46 bis 93, Flur 12, Gemarkung Zinna, nicht ausgeübt wird;
  - 5.2 die Jagd auf Wildenten und Wildgänse im gesamten Schutzgebiet nicht ausgeübt wird;
  - 5.3 die Jagd in den nicht unter Nummer 5.1 genannten Bereichen des Schutzgebietes grundsätzlich durch Einzelansitzjagd erfolgt;
  - 5.4 maximal eine Drückjagd je Kalenderjahr im Zeitraum vom 1. November bis 31. Dezember in den nicht unter Nummer 5.1 genannten Bereichen des Schutzgebietes nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt wird;
  - 5.5 gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), die Errichtung von Jagdeinrichtungen sowie die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Jagdeinrichtungen der Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen;
- 5.6 eine Jagdausübung aus Gründen des Naturschutzes unberührt bleibt;
6. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wege, Straßen und sonstigen Verkehrswege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung mit der Maßgabe, daß die Fließgewässerunterhaltung und -pflege ökologisch verträglich und nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erfolgt, auf § 69 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 23. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 201), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), wird verwiesen;
7. das Schlittschuhlaufen und das Schlittenfahren außerhalb der Röhrichtbestände;
8. behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten;

9. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle nach naturschutzfachlicher Prüfung und Beurteilung angeordnet werden;
10. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
11. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen.

### § 6

#### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Zur Erreichung des Schutzzweckes nach § 3 dieser Verordnung ist zur dauerhaften Sicherung und Weiterentwicklung der Schutzwürdigkeit des Naturschutzgebietes
1. eine extensive und ökologisch verträgliche fischereiliche Bewirtschaftungsform des „Großen Teiches“ fortzusetzen, jährlich zwischen Bewirtschafter, Fischereibehörde und Naturschutzbehörde abzustimmen und festzuschreiben;
  2. eine extensive Grünlandnutzung für Feuchtwiesen einzuführen beziehungsweise fortzusetzen und für sonstige Grünlandbereiche ebenfalls eine Extensivierung einvernehmlich mit Eigentümern und Nutzungsberechtigten anzustreben;
  3. eine Bewirtschaftung der Waldflächen mit dem Ziel einzuführen beziehungsweise fortzusetzen, naturnahe Waldparzellen zu erhalten und in sonstigen Waldbereichen eine Gehölzzusammensetzung aus einheimischen und standortgerechten Arten durch waldbauliche Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu entwickeln;
  4. die Erhaltung der großflächigen, gebietsprägenden Röhrichte zu sichern;
  5. eine Konzeption zur Erholungsnutzung des Schutzgebietes mit gezielter Besucherlenkung und Öffentlichkeitsarbeit zu entwickeln.
- (2) Der zu erstellende, naturschutzfachlich abzustimmende und fortzuschreibende Pflege- und Entwicklungsplan dient der Konkretisierung der in Absatz 1 aufgeführten Entwicklungsziele und ist Grundlage für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (3) Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf Antrag

übertragen werden. Ansonsten ist die Durchführung der im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 SächsNatSchG zu dulden.

### § 7

#### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

### § 8

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

### § 9

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Großer Teich“ Torgau vom 10. März 1992 (SächsGVBl. S. 130) außer Kraft.

Leipzig, den 30. November 1995

**Regierungspräsidium Leipzig**  
**Steinbach**  
**Regierungspräsident**

#### **Verkündungshinweis:**

Gemäß § 51 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, bei der höheren Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, geltend gemacht wird.